



Wohnmobile und Wohnwagen

Für die Mautgebühren sind, wie bei jedem Kraftfahrzeug, auch bei Wohnmobilen die Informationen und Daten in der Zulassungsbescheinigung oder einer anderen für das Kraftfahrzeug ausgegebenen beglaubigten Urkunde maßgebend: J – Fahrzeugklasse, F.1 – Technisch zulässige Gesamtmasse in kg (höchstzulässiges Gesamtgewicht), S.1 – Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer (Anzahl der beförderten Personen).

Ab dem 1. Januar 2024 müssen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t, die der Kategorie M1 angehören und **aufgrund ihrer Fahrzeugart als Wohnmobile eingestuft sind** (z. B. Pferdetransporter auf einem LKW-Fahrgestell), ihre Maut über das elektronische Mautsystem HU-GO entrichten. Einzelheiten finden Sie weiter unten im Abschnitt Mautpflichtige Fahrzeuge.

E-Vignettenpflichtige Fahrzeuge

D1

J: M1, M1G

F1: max. 3.500 kg

S1: max. 7 Personen

Fahrzeugart:
Wohnmobil

Wohnmobile mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen fallen in die Fahrzeugkategorie D1, wenn in der Zulassungsbescheinigung in dem Feld Fahrzeugklasse M1 oder eine ihrer Unterklassen angegeben ist (z. B.: M1G) UND im Feld „S.1“ die Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer maximal 7 Personen beträgt.

D2

J: M1, M1G (16 oder 21)

F1: max. 3.500 kg

S1: 8 bis 9 Personen

Fahrzeugart:
Wohnmobil

Ein Wohnmobil mit der Kennzeichnung M1, M1G (und stattdessen 16 oder 21) ist, wenn sein höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3.500 kg ist, ein Kraftfahrzeug der Klasse D2, wenn die Anzahl der beförderten Personen zwischen 8 und 9 liegt. Die Kennzeichnung 16 oder 21 findet sich in deutschen Zulassungsbescheinigungen.

D2

J: N1, N1G

F1: max. 3.500 kg

S1: max. 9 Personen

Fahrzeugart:
Wohnmobil

Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg fallen ebenfalls in die Fahrzeugkategorie D2, wenn im Feld für die Fahrzeugklasse in diesem Dokument die Buchstabencodes N1 oder N1G stehen UND/ODER die Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer im Feld „S.1“ maximal 9 Personen beträgt.

Wenn in der Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3.500 kg in Feld „J“ kein Eintrag vorhanden ist und die Zulassungsbescheinigung in der Sprache der Staatszugehörigkeit nicht den Begriff Personenkraftwagen/Personenkraftfahrzeug enthält, muss für das Fahrzeug eine D2-Autobahnvignette erstanden werden.

Mautpflichtige Fahrzeuge (HU-GO-System)

Ab dem 1. Januar 2024 müssen **Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t** (Feld F.1 in der Zulassungsbescheinigung), die der **Kategorie M1** angehören (Feld J in der Zulassungsbescheinigung) und **deren Fahrzeugart „Wohnmobil“ ist** (in der Zulassungsbescheinigung nicht aufgeführt), ihre Maut über das elektronische Mautsystem HU-GO entrichten.

Bestimmungen des Gesetzes Nr. LXVII. von 2013 über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen:

„§ 2 Abs. 21 „*Mautpflichtige Kraftfahrzeuge*“: schwere Nutzfahrzeuge, Wohnmobile sowie die aus solchen Fahrzeugen und den von ihnen geschleppten Anhängern bzw. Aufliegern bestehenden Fahrzeugkombinationen;“

„Abs. 48. Wohnmobil: ein Lastkraftwagen mit Unterkunft, einschließlich Sitze und Tisch, separater oder umwandelbarer Schlafplatz, Kochmöglichkeit und Stauraum.“

Die Angaben zur Fahrzeugart sind nicht in der ungarischen Zulassungsbescheinigung enthalten, können aber vom Benutzer über die Online-Schnittstelle [Fahrzeugdienstleistungs-Plattform](#) (Datenanbieteranwendung zum Fahrzeuglebenszyklus) nach Registrierung im Kundenportal sowie in dem bei der Hauptuntersuchung erhaltenen technischen Datenblatt des Fahrzeugs überprüft werden. Auf der Online-Schnittstelle werden nach Eingabe des amtlichen Kennzeichens und Akzeptieren der Datenschutzerklärung die Fahrzeugdaten, einschließlich der Angaben zur Fahrzeugart unter Sonstige technische Angaben im Menüpunkt Angaben zum technischen Zustand, angezeigt.

Bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen müssen die entsprechenden Daten in den amtlichen Dokumenten des Fahrzeugs überprüft werden.

Verschiedene Fälle und Informationen

Wohnwagen als Anhänger

Wird ein **Wohnwagen** von einem anderen Fahrzeug unter 3,5 Tonnen als Anhänger gezogen, bestimmt die Fahrzeugkategorie des Zugfahrzeugs, ob für den Wohnwagen eine eigene E-Vignette benötigt wird. Wenn das Zugfahrzeug der Fahrzeugkategorie D1 angehört, ist es nicht notwendig, eine separate Vignette für den Wohnwagen zu kaufen, sondern es reicht, für ersteres eine D1-Vignette zu erwerben. Gehört das Zugfahrzeug aber in die Fahrzeugkategorie D2, muss neben der für das Zugfahrzeug gekauften D2-Vignette auch für den Wohnwagen eine gesonderte E-Vignette der Kategorie U (Anhänger) erworben werden.

Wohnmobil + Anhänger

Dementsprechend gilt: Wenn das Wohnmobil einen Anhänger zieht, müssen für eine ordnungsgemäße Straßenbenutzung folgende Regeln beachtet werden.

1. Wenn für das Wohnmobil aufgrund der Parameter in der Zulassungsbescheinigung eine D1-Vignette gekauft werden muss, so ist beim Ziehen eines Anhängers **keine separate Vignette für den Anhänger zu kaufen**.
2. Wenn für das Wohnmobil aufgrund der Parameter in der Zulassungsbescheinigung eine D2-Vignette gekauft werden muss, so ist beim Ziehen eines Anhängers **eine Vignette der Kategorie U für den Anhänger separat zu kaufen**.
3. Handelt es sich bei dem Wohnmobil aufgrund der Parameter in den amtlichen Dokumenten um ein schweres Nutzfahrzeug und gilt es somit als mautpflichtiges Fahrzeug und zieht es einen Anhänger, so ist bei der Eingabe der für die Mautzahlung erforderlichen Daten die **Achsenzahl des Fahrzeugs** auf der Grundlage der gesamten Achsenzahl von Fahrzeug + Anhänger zu ermitteln.